



Empfehlungen zum Umgang mit generativen KI-Systemen im Zusammenhang mit akademischen Prüfungen

Beschlossen vom Senat der Universität Hohenheim am 05. Juli 2023

Zusammenfassung

Grundlegende Änderungen der Prüfungsordnungen mit Einschränkungen der zulässigen Prüfungsformen sind derzeit nicht notwendig. Die Entscheidung, welche Prüfungsformen geeignet sind, um die Erreichung der Lern- und Qualifikationsziele valide zu überprüfen, sollte weiterhin durch die Modulverantwortlichen getroffen werden. Anpassungen und Ergänzungen der Eigenständigkeitserklärungen sind jedoch angebracht.

1. Grundgedanken

- 1.1. Generative KI-Systeme werden Studium und Lehre beeinflussen. Um die Situation zu bewerten und Veränderungen aktiv zu gestalten, sind Diskussionsprozesse notwendig, die auch längerfristig und jeweils vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen geführt werden müssen. Zurzeit steht aber das Thema schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen ohne Aufsicht (bspw. Hausarbeiten, Seminararbeiten, Abschlussarbeiten u.a.m.) im Fokus.
- 1.2. Der kompetente Umgang mit generativen KI-Systemen muss im universitären Kontext eingeübt werden um die großen Potentiale dieser Technologie für die wissenschaftliche Qualifikation der Studierenden und ihre Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit realisieren zu können. Gleichzeitig muss die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten übergeordnetes Qualifikationsziel bleiben. Die innerhalb eines Studiums absolvierten Prüfungen müssen daher genau diesen Spagat zwischen informierter Nutzung generativer KI-Systeme und dem Nachweis der Fähigkeit zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten widerspiegeln. Ein Verbot unbeaufsichtigter schriftlicher Prüfungsleistung ist daher genauso wenig angebracht wie ein grundsätzliches Verbot der Nutzung von generativen KI-Systemen bei der Erstellung schriftlicher Arbeiten.
- 1.3. Die Vorschläge sollen grundsätzlich für alle Formen von generativen KI-Systemen zur Erzeugung von Text, Bildern, Code, etc. und nicht nur für spezifische Produkte (z.B. ChatGPT, Dall-E 2, AlphaCode, etc.) gelten.

2. Allgemeine Vorschläge

- 2.1. Generative KI-Systeme sind als Hilfsmittel grundsätzlich zulässig. Deren Nutzung ist an den erstellten Produkten aber nicht nachweisbar und birgt potentiell die Möglichkeit zur Täuschung in unbeaufsichtigten schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen.
- 2.2. Ob sie als Hilfsmittel in einer konkreten Studien- oder Prüfungsleistung verwendet werden dürfen, leitet sich wie bei allen anderen Hilfsmitteln auch vom Inhalt der Prüfung ab. Die Entscheidung darüber obliegt der bzw. dem Modulverantwortlichen.
- 2.3. Aus der grundsätzlichen Zulässigkeit ergibt sich die Notwendigkeit, sowohl die Studierenden als auch das Prüfungspersonal über die Einsatzmöglichkeiten aber insbesondere die Limitationen von generativen KI-Systemen aufzuklären. Dazu soll eine allgemeine Handreichung für Studierende und Prüfende entwickelt werden, die Informationen zur Nutzung generativer KI-Systeme enthält.
- 2.4. Mit Blick auf Studierende kann die Aufklärung über Einsatzmöglichkeiten und Limitationen von generativen KI-Systeme im Rahmen bestehender Lehrformate geschehen (z. B. wenn Prüfungsmodalitäten erläutert werden). Unabhängig der Diskussionen um generative KI-Systeme sollte gerade in frühen Phasen des Studiums im Rahmen von Lehrveranstaltungen bei der Erläuterung der Prüfungsmodalitäten grundsätzlich auf die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis eingegangen werden.
- 2.5. Studierende sollten mit Blick auf die Nutzung generative KI-Systeme zudem über die Anforderungen an den Datenschutz sowie über die Einhaltung des Urheber- und Nutzungsrechts aufgeklärt werden. Studierende dürfen keine Texte oder Daten, für die sie keine Urheberrechte oder das explizite Nutzungsrecht für diesen Verwendungszweck haben, Dritten zur Verfügung stellen. Dies schließt ein Einspeisen von Texten oder Daten in generative KI-Systeme ein, da nicht sichergestellt werden kann, dass diese Texte oder Daten nicht wiederum zum Training der KI-Systeme oder anderweitig genutzt werden. Ein Einspeisen findet bereits dann statt, wenn die Texte oder Daten Teil der Anfrage darstellen.
- 2.6. Prüfende müssen ebenfalls allgemein über die Anforderungen an den Datenschutz sowie über die Einhaltung des Urheber- und Nutzungsrechts aufgeklärt werden. Prüfungsleistungen sind urheberrechtlich geschützt, daher dürfen Prüfungsunterlagen nicht zu automatisierten Vor-Korrektur oder ähnlichem in ein KI-System eingespeist werden, wenn in Analogie zu den bestehenden Plagiatsregelungen nicht das Einverständnis durch die Studierenden erteilt worden ist und eine entsprechende Auftragsdaten-Verarbeitungsvereinbarung geschlossen worden ist. Die Nutzung generativer KI-Systeme als Hilfsmittel bei der Entwicklung von Prüfungsfragen ist zulässig, die Sicherung der Korrektheit obliegt den Prüfenden.

3. Vorschläge zur Gestaltung von unbeaufsichtigten schriftlichen Prüfungen

- 3.1. Alle Studien- und Prüfungsleistungen müssen grundsätzlich rechtskonform und lernzielorientiert ausgestaltet sein und eine valide Überprüfung der Erreichung der Lernziele ermöglichen. Dies bedeutet, dass Täuschungen weitestgehend ausgeschlossen werden können müssen. Die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung ist durch die Art der Prüfungsdurchführung vom Prüfer zu garantieren.
- 3.2. Wenn die valide Überprüfung der Lernziele eines Moduls nur dann gewährleistet ist, wenn keine Hilfsmittel verwendet werden, sind unbeaufsichtigte schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen zu vermeiden. Stattdessen können schriftliche Prüfungen unter Aufsicht, oder mündliche Prüfungen zum Einsatz kommen.
- 3.3. Wenn Hilfsmittel wie generative KI-Systeme benutzt werden dürfen, ist neben einer Eigenständigkeitserklärung eine Übersicht über die benutzten KI-Systeme und deren Verwendung als Anlage zur schriftlichen Arbeit beizufügen. Damit soll nachvollziehbar gemacht werden, welche generativen KI-Systeme zu welchem Zweck an welcher Stelle genutzt worden sind und wie der Wahrheitsgehalt der Textbausteine nach guter wissenschaftlicher Praxis überprüft wurde. Sie ist dabei nicht nur als Information für die Prüfenden zu verstehen, sondern auch als Reflexionsinstrument für die Studierenden. Über die Seiten des Prüfungsamts wird ein entsprechendes Muster zur Verfügung gestellt und kann von den Modulverantwortlichen für alle unbeaufsichtigten schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen verwendet oder gemäß den konkreten Anforderungen der Prüfung entsprechend angepasst werden. Sind die genutzten KI-Systeme und die unter ihrer Verwendung erstellten Bestandteile der Arbeit wie beschrieben transparent dargestellt, dann ist die Arbeit als eigenständige Leistung zu betrachten.